

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

Kantonspolizei

Führung & Einsatz

Fachstelle SIWAS

1. Januar 2018

MERKBLATT

zur Übernahme von Waffen unter Privaten und durch Erbgang sowie zu den Gebühren

1. Übernahme von Vertragswaffen

Bei der Übernahme von Vertragswaffen (einschüssige und mehrläufige Jagdgewehre, vom Bundesrat bezeichnete Handrepetiergewehre, die im ausserdienstlichen und sportlichen Schiesswesen verwendet werden, einschüssige Kaninchentöter) ist der Fachstelle SIWAS eine Vertragskopie zukommen zu lassen. Es werden keine Gebühren erhoben.

2. Übernahme von bewilligungspflichtigen Waffen

Bei der Übernahme von bewilligungspflichtigen Waffen (Pistolen, Revolver, Gewehre etc.) ist ein Waffenerwerbsschein notwendig. Pro Waffenerwerbsschein werden maximal drei Waffen oder Waffenbestandteile bewilligt, wenn sie vom selben Veräusserer zur selben Zeit erworben werden. Die Gebühr beträgt CHF 50.00 pro Waffenerwerbsschein.

3. Übernahme von verbotenen Waffen

Für die Übernahme von verbotenen Waffen und Waffenbestandteilen (Serief Feuerwaffen, Schalldämpfer, Nachtsichtzielgerät etc.) ist eine kantonale Ausnahmbewilligung notwendig. Diese kann in begründeten Einzelfällen für eine bestimmte Person und eine einzige Waffe oder einen einzigen Waffenbestandteil erteilt werden. Die Gebühr beträgt CHF 150.00 pro Ausnahmbewilligung.

4. Übernahme von Waffen durch Erbgang

Für die Übernahme von Waffen durch Erbgang ist, unabhängig von der Anzahl der Waffen oder Waffenbestandteile, nur eine einzige Bewilligung pro Erbe notwendig. Für die Bewilligung wird eine pauschale Gebühr erhoben. Sie beträgt CHF 50.00 für bewilligungspflichtige Waffen und CHF 150.00 für verbotene Waffen.

5. Übernahme von Waffensammlungen unter Privaten

Das Waffenrecht kennt keine Privilegierung für die Übernahme von ganzen Waffensammlungen unter Privaten. Bei bewilligungspflichtigen Waffen können pro Waffenerwerbsschein à CHF 50.00 maximal drei Waffen oder Waffenbestandteile bewilligt werden (vgl. Ziff. 2). Bei verbotenen Waffen kann pro Ausnahmbewilligung à CHF 150.00 nur eine Waffe oder ein Waffenbestandteil bewilligt werden (vgl. Ziff. 3). Es besteht kein Anspruch auf eine pauschale Gebühr bei der Übernahme einer grösseren Anzahl der Waffe.